

Steuertipp Feld – Stand: 26. Juli 2017



Häusliches Arbeitszimmer (Teil 2)

- Positive Entwicklungen

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwei Voraussetzungen für den Abzug der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers: Es gibt keinen anderen Arbeitsplatz oder das Arbeitszimmer stellt den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung dar.

Ein Steuerpflichtiger hatte die Anerkennung seines Arbeitszimmers beantragt, weil er dies zu 50 % für die Verwaltung seines Kapitalvermögens und zu 50 % für die Verwaltung seiner Mietobjekte nutzen würde. Das Finanzamt argumentierte, diese Tätigkeiten ließen sich auch am Küchentisch erledigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Kläger Recht. Es komme nicht darauf an, ob ein Arbeitszimmer überhaupt erforderlich ist. Allein zu prüfen sei noch, ob das Arbeitszimmer nicht auch (schädlich) zu mehr als 10 % privat genutzt wird.

Sensationell ist eine Entscheidung des BFH aus Dezember 2016. Danach können mehrere Arbeitnehmer, die gemeinsam ein Arbeitszimmer nutzen, jeder Werbungskosten von bis zu € 1.250,00 geltend machen. Bei dem Lehrerehepaar, das geklagt hatte, ergaben sich so Werbungskosten von € 2.500,00. Bisher gab es in diesen Fällen nur maximal € 1.250,00.

Weiterhin nicht anerkannt werden mehrere häusliche Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers. Hier bleibt es beim Höchstbetrag von € 1.250,00.

Auch ein rechtskräftiges Urteil des Finanzgerichts München verdient Beachtung. Ein Arbeitnehmer hatte an den Wochenenden im Rahmen von Bereitschaftsdiensten per Telefon und PC erreichbar zu sein. Da an diesen Tagen das Betriebsgebäude und damit sein betrieblicher Arbeitsplatz verschlossen waren, stand ihm für die Bereitschaftsdienste kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Deshalb kann er nun die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers geltend machen.

Sogar Unternehmern, die im Betrieb einen Büroarbeitsplatz haben, hat der BFH ein häusliches Arbeitszimmer zugebilligt. Voraussetzung ist, dass der vorhandene Arbeitsplatz, egal wie gut er ausgestattet ist, nur eingeschränkt nutzbar ist. Es fehle nämlich an der notwendigen Vertraulichkeit, wenn der betriebliche Arbeitsplatz von anderen Personen (Mitarbeitern, Kunden oder Patienten) eingesehen werden kann, da er sich beispielsweise in einem Durchgangsraum befindet, oder er wird sogar von anderen Personen mitgenutzt. Ungeeignet ist der betriebliche Arbeitsplatz außerdem, wenn keine Möglichkeit besteht, sensible Unterlagen wie Kontoauszüge, Lohnauswertungen oder Buchführungsbelege sicher zu bearbeiten und zu verwahren. Entschieden wurde außerdem, dass das Finanzamt vom Unternehmer eine Nutzung des betrieblichen Arbeitsplatzes außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nicht verlangen kann.

Diese positiven Vorlagen der Finanzgerichte sollten wir nutzen,
meint Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de